

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)



Abgesandt

am - 3. MRZ. 1982

mit _____ Anlagen

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1016/1A2

für eine Verpackungsbauart zum Transport
gefährlicher
Güter.

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit der Anlage A der GefahrgutVSee vom 05.07.1978 (Bundesgesetzblatt I, 1978, S. 1017 ff.).

2. Antragsteller

Siepe GmbH
Hüttenstraße 185
5014 Kerpen 3

3. Beschreibung der Verpackungsbauart

Konischer Deckelbehälter aus Stahlblech mit abnehmbarem Oberboden und eingesetztem PE-Foliensack.

Nennvolumen: 78 l.

Werkstoff: St 1203 DIN 1623.

Nenn-Blechstärken: 0,5 mm für Boden, Oberboden und Mantel.

Der Deckel wird mit einem Spannring mit Hebelverschluß nach DIN 6644 verschlossen.

4. Anforderungen an die Verpackungsbauart

4.1 Die zu verwendenden Deckelbehälter aus Stahlblech müssen in ihren Eigenschaften den Baumustern entsprechen, die gemäß

Bericht 96 862 Vgab 51

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.)

vom 07.12.1981

einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001" des Bundesministers für Verkehr vom 22.03.1979 (VkB1. Bd. 33, H.8, S. 136 ff.(1979)) unterzogen worden sind.

4.2 Die Werkstoffe der Wandungen und der Verschlüsse müssen mit den jeweiligen Füllgütern verträglich sein.

...

5. Kennzeichnung

Die nach diesen Baumustern hergestellten Verpackungen sind unauslöschbar und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:


 1A2/X/...../D/1016/.....
 (Herstellungsjahr) (Name oder Kennzeichen des Herstellers)

6. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Verpackungsbauart (Faß aus Stahlblech, abnehmbarer Deckel, wiederverwendbar) wird unter der Voraussetzung, daß die Auflagen der Nummern 4 und 5 erfüllt sind, zugelassen. Die nach dieser Bauart hergestellten Verpackungen dürfen für solche Stoffe verwendet werden, für die nach den Vorschriften der Gefahr- gutVSee die Verwendung solcher Verpackungen zulässig ist. Entsprechend der Leistungsfähigkeit der geprüften Verpackungsbauart müssen die vorgesehenen gefährlichen Güter den Verpackungsgruppen I bis III zugeordnet sein. Die Schüttdichte der Füllgüter darf 0,3 kg/l nicht überschreiten.

7. Sonstiges

- 7.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN)/ der zwischenstaatlichen beratenden Seeschiffsorganisation (IMCO) gestellten Prüfanforderungen für Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter.
- 7.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.
- 7.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 7.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Berlin, den *25.02.1982*
 BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
 (BAM)

Abteilung 3
 Organische Stoffe

Fachgruppe 3.3
 Papier, Druck, Verpackung
 i. A.

Handwritten signature: Feuerberg

Ltd. Dir.u. Prof.
 Dr. H. Feuerberg



Handwritten signature: D. Huhnt

RegDir.
 Dr.-Ing. D. Huhnt

BAM-Az.: 3.3/5033

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG
(BAM)



Abgesandt
am 14. OKT 1986

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1016/1A2

Gemäß Antrag vom 02.01.1986 wird die Kennzeichnung Nummer 7 des Zulassungsscheines wie folgt geändert:



1A2/X30/S/...../D/1016-Si
Herstellungs-
datum gem. Nr. 6.2 e)
RM 001

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein D/03 1016/1A2 der Firma Siepe GmbH, 5014 Kerpen 3 vom 25.02.1982.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 09.10.1986
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
aus Metallen

im Auftrag

Hübner

Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Regierungsrat



Laboratorium 1.54
Verpackungen für
Gefahrgut

im Auftrag

Löschau

Dr.-Ing. G. Löschau
Regierungsrat

BAM-Az.: 1.5/41052
3.3/5033